

ASP-Maßnahmen im Seuchenfall - am Schreibtisch und in der Praxis

Carola Sauter-Louis¹, Sandra Blome², Tillmann Möhring³, Andreas Leppmann³, Carolina Probst¹, Klaus Depner¹, Martin Beer², Thomas C. Mettenleiter⁴ und Franz J. Conraths¹

Friedrich-Loeffler-Institut, ¹Institut für Epidemiologie, ²Institut für Virusdiagnostik, beide Greifswald - Insel Riems; ³Deutscher Jagdverband; ⁴Friedrich-Loeffler-Institut, Greifswald - Insel Riems

Im Falle eines Auftretens der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Deutschland werden Maßnahmen gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) ergriffen. Bei einem Ausbruch von ASP bei Wildschweinen schreibt die SchwPestV die Untersuchung der erlegten und verendeten Wildschweine sowie die Errichtung eines gefährdeten Bezirks vor. Zusätzlich wird es nötig sein, unverzüglich das Ausmaß des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet etc.) einzuschätzen und Maßnahmen zur Bekämpfung sowie zur Verhinderung einer Verschleppung in Hausschweinbestände einzuleiten. Über Umsetzbarkeit und Effektivität der verschiedenen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen wird derzeit auf nationaler und internationaler Ebene intensiv diskutiert. Fest steht, dass diese wesentlich von den örtlichen Gegebenheiten abhängen.

Vorgestellt werden mögliche Maßnahmen zur Eindämmung und letztlich Eliminierung der Tierseuche, die in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jagdverband zusammengestellt wurden. Dabei wird davon ausgegangen, dass es zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen keine unter allen Bedingungen gültige Handlungsempfehlung geben kann. Vielmehr wird vorgeschlagen, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (u.a. Landschaftslage, Jahreszeit, Vegetationsperiode, Temperatur, logistische Bedingungen) eine geeignete Kombination von Maßnahmen zu pla-

nen. Insofern ist die Zusammenstellung von Maßnahmen als „Werkzeugkasten“ zu verstehen, aus dem geeignete Komponenten ausgewählt und sinnvoll kombiniert werden können.

Dabei ist zu beachten, dass die aufgeführten Maßnahmen ausschließlich für eine Krisensituation, d.h. den Seuchenfall, gedacht sind, nicht für die normale Bejagung. Zu prüfen ist jeweils, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Maßnahmen existieren oder gegebenenfalls zeitnah geschaffen werden müssen.
